

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVI. Jahrgang.

Basel.

XVI. Jahrgang. 1870.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Bittelund und Hauptmann von Floger.

Inhalt: Zu unserer Kriegsbereitschaft. — Das eidg. Militärdepartement über das metrische System und die neue Visirung des Infanteriegewehres. — Die Uebungen während der letzten Grenzbesetzung. — Zum deutsch-französischen Kriege. (Schluß.) — v. Böcken, Die Stenographie und ihre Verwendung im Militärlande. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Verfügung betreffend der Entlassungen aus dem Generalstab. Aufhören der Feuragerationen. Solothurn: Eine Broschüre. Waadt: Militärangelegenheiten. Aarau: Desfrelch: Wechsel des Kriegsministers. Militärwissenschaftlicher Verein. Bewaffnung der Genéve-Kavallerie. — Verschiedenes: Die Erstürmung des Forts von Morella am 26. Januar 1838 durch Don Pablo Allot.

Zu unserer Kriegsbereitschaft.

Das Jahr 1870 hat einen ersten Mahnruf an das Schweizervolk, speziell an die schweizerische Armee erlassen.

Ein in seinen Folgen noch unübersehbarer Krieg zerstört die schönsten Gefilde. Tausende und Hunderttausende von Männern und Jünglingen werden dem Kriegsgott zum Opfer gebracht.

Die Schweiz bot 40,000 Mann zur Sicherung ihrer Grenzen auf und es eilten dieselben mit über-raschender Schnelligkeit zu den Waffen. Aber fragen wir (und hier handelt es sich nicht um Vertuschungen), war denn Alles in einem solchen Zustande, daß bei einer ernstlichen Bedrohung unserer Grenze sofort alle Truppen verwendbar gewesen wären?! Wir antworten mit Nein!

Der Bericht des Hrn. General Herzog liefert dafür den authentischen Beweis.

Seit 20 Jahren leiten die Bundesbehörden in intensiverer Weise, als zur Zeit der alten Tagsatzung die Vororte, resp. der Kriegsrath die Militärangelegenheiten der Eidgenossenschaft, aber wie ungenügend ihre Einwirkung war, haben die jüngsten Aufgebote bewiesen. Wenn dies aber beim Auszug der Fall ist, was soll dann erst bei der Reserve (Landwehr) herauskommen?

Der § 19, Satz 4 der Bundesverfassung sagt: In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Hat nun diese Bestimmung des Grundgesetzes den Sinn, daß der Kriegsherr — die Eidgenossenschaft — sich einfach gefallen lassen müsse, was die Kantone bezüglich der Landwehr thun und treiben — sich gefallen lassen müsse, wenn in vielen Kantonen die Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung derselben in höchst primitivem Zustande sich befinden, oder wenn

namentlich große Kantone, wie Bern, Aargau, St. Gallen, Luzern sich herausnehmen, nur die Hälfte an taktischen Einheiten zu organisiren, während sie die doppelte Zahl liefern könnten?

Nimmermehr!

Jeder Schweizer ist Soldat, und es muß daher jeder diensttaugliche Mann gekleidet, bewaffnet, unterrichtet und eingetheilt sein. Bataillone von 14—1600 Mann haben keinen Zweck, als leider den, auf un-erlaubte Weise die Korpsausrüstung zu ersparen.

Wir richten an alle Offiziere und Unteroffiziere den Mahnruf, daß sie, jeder an seinem Ort, in Vereinen und einzeln in den Kantonen treue Wache halten, daß die Absicht der Bundesbehörden erreicht, die militärische Bereitschaft überall so erstellt werde, daß die Schweiz der nichts weniger als rothigen Zukunft mit freiem Blick und fester Entschlossenheit entgegen sehen möge.

Schonungslos werden alle Gebrechen und Mängel aufgedeckt, welche diejenigen seit Jahren zu vertuschen suchten, welchen ihr Ich Alles, das Vaterland Nichts ist.

Vaterländischen Gruß und Handschlag allen denen, die im neuen Jahr für die Wehrhaftmachung des Landes rasch und unverbroffen arbeiten wollen.

Ende Dezember 1870. *****

Das eidg. Militärdepartement über das metrische System und die neue Visirung des Infanteriegewehres.

Das schweizerische Militärdepartement hat dem oberaargauischen Offiziersverein auf eine Eingabe betreffend die Einführung des Metermaßes Folgendes erwidert:

Im Besitze Ihrer vom 30. November datirten und gestern eingeangenen Zuschrift, mit welcher Sie sich